

reicher: das hatten wir schon!» («Atrichiens: on a déjà donné!») versehen wird (E. 2.3.1).

## 1.2 SBB-Plakatverbot

Grundsätzliche Fragen der Meinungsfreiheit in Bahnhöfen konnte das Bundesgericht in seinem Urteil zum *Plakatverbot der SBB* entscheiden.<sup>36</sup> Die Aktion der Palästina-Solidarität, Region Zürich, hatte an den Aushängeflächen in der ShopVille-RailCity des Bahnhofs durch die Allgemeine Plakatgesellschaft zwei Plakate platzieren lassen, die sich gegen die israelische Siedlungspolitik richteten. Nach drei Tagen veranlasste die SBB die sofortige Entfernung dieser Plakate. Sie stützte ihr Handeln auf das eigene Reglement zum Umgang mit Werbebotschaften, das Plakate zu einem «ausserpolitisch brisanten Thema» verbietet (E. 3.1).

Wäre die Plakataushängung als gesteigerter Gemeingebrauch zu qualifizieren, so ergäbe sich für die Palästina-Solidarität ein bedingter Anspruch auf Bewilligung, der zwar hinsichtlich Ort, Zeit und Art von der SBB noch modifiziert werden kann, aber keiner Inhaltskontrolle unterliegt (E. 2.2.2). Für die ShopVille-RailCity machte die Bahn aber eine öffentlich-sachenrechtliche Einordnung als Verwaltungsvermögen geltend. Das gab dem Bundesgericht die Gelegenheit, seine 1980 begonnene Rechtsprechung zur kommunikationsrechtlichen Gleichstellung von Verwaltungsvermögen und öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch zu aktualisieren. Jedenfalls Verwaltungsvermögen im Anstaltsgebrauch, das sich nach Benutzerkreis (Reisende und Käufer) und Bedürfnissen (Treffpunkt, Kommunikation, Einkauf, Flanieren, Essen) eher wie eine Fussgängerzone darstelle, komme einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch sehr nahe (E. 2.3.2). Also bestand auch hier ein bedingter Anspruch auf Benutzung der Aushängeflächen.

Die Inhaltskontrolle der SBB, mit der ausserpolitisch brisante Themen ausgeschlossen wurden, lässt sich nach Überzeugung des Gerichts nicht rechtfertigen. Das Gericht meint sogar, eine solche Kontrolle komme einer verbotenen Zensur gleich (E. 3.4.1, 3.5.1). Anders als bei Tabak- und Alkoholwerbung, die absolut verboten werden dürfte, fehle es bei ausserpolitischen Themen an einer generalisier-

baren Gefährlichkeitsvermutung (E. 3.4.2). Wenn der Text eines Plakats weder strafbare Äusserungen enthalte noch sonst gegen Gesetze verstosse, stehe der SBB eine weitergehende Überprüfung des Inhalts nicht zu (E. 3.5.1). Falls es zu Kontroversen über das Plakat kommen sollte (Beschriften, Abreissen, Auseinandersetzungen), sei es Sache der Bahnpolizei, die Ordnung wiederherzustellen.

Mit dem Entscheid macht das Bundesgericht einmal mehr deutlich, dass öffentliche Unternehmen einer gleich intensiven Grundrechtsbindung unterworfen sind wie Verwaltungsbehörden. Sie dürfen beispielsweise, anders als private Unternehmen, eine Nutzung nicht untersagen, nur weil sie ihrem «Brand» oder «Corporate Design» widerspricht (E. 3.5.1). Die entsprechenden Passagen im SBB-Reglement sind verfassungswidrig und unanwendbar.

## 2. Medienfreiheit – Sachgerechtigkeitsgebot

Im *FDP-Pharma-Entscheid* (BGE 137 I 340) musste das Bundesgericht einmal mehr die Sprechpraxis der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) in die Schranken verweisen. Es ging um den Beitrag «FDP und die Pharmalobby» in der Sendung 10vor10. Die UBI hatte einen Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) festgestellt, weil die These der FDP-Verbandlung zwar nicht mit falschen Aussagen, aber insgesamt doch zu wenig aussagekräftig untermauert worden sei. Demgegenüber betont das Bundesgericht, es genüge, wenn die Zuschauer erkennen können, dass eine These umstritten sei (E. 4.3). Solange der Gesamteindruck des Beitrags nicht manipulativ wirke, seien die Medienschaffenden nicht verpflichtet, ihre These selbst weiter zu differenzieren oder besser zu belegen (E. 4.5 und 4.6). Die UBI dürfe das Sachgerechtigkeitsgebot darum nicht so streng handhaben, dass die journalistische Freiheit und Spontaneität verloren gingen.

## 3. Demonstrationsfreiheit – Kundgebung am Ostersonntag

Das Bundesgericht sprach dem Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) nachträglich das Recht auf Bewilligung einer Demons-

<sup>36</sup> BGer 2C\_415/2011 vom 3. Juli 2012 – SBB-Plakatverbot.

tration am Ostersonntag zu.<sup>37</sup> Der Verein wollte vor der römisch-katholischen Kirche in Sirnach gegen die seiner Meinung nach tierquälerische Kaninchenhaltung durch Mitglieder der Kirchenpflege protestieren. Die politische Gemeinde hatte das Gesuch abgewiesen, weil das thurgauische Ruhetagsgesetz Versammlungen am Ostersonntag grundsätzlich verbietet (E. 3.1) und nur ruhetagskompatible Veranstaltungen ausnahmsweise für bewilligungsfähig erklärt. Die Vorinstanz hatte das Verbot mit dem öffentlichen Interesse an der Feiertagsruhe und dem individuellen Interesse der Kirchgänger an einem ungestörten Ostersonntag gerechtfertigt (E. 3.2). Demgegenüber betont das Bundesgericht, dass zwar Auflagen im Rahmen der Bewilligung möglich seien, grundsätzlich aber nach bisheriger Rechtsprechung die beabsichtigte Appellwirkung realisiert werden müsse (E. 2 und 3.4).<sup>38</sup> Wenn der Verein zusage, den Verkehr nicht zu behindern und auf Lärm zu verzichten, dann sei nicht länger ersichtlich, warum ein absolutes Verbot notwendig sein solle.

#### 4. Sprachenfreiheit – Italienisches Schulobligatorium

In einem Entscheid zur Sprachenfreiheit (Art. 18 BV) billigte das Bundesgericht dem Kanton Tessin zu, für die obligatorische Schulzeit *ausschliesslich die italienische Sprache* vorzuschreiben.<sup>39</sup> Ein italienisch-schweizerisches Elternpaar wollte seine Tochter, die bereits Italienisch sprach, im ersten Schuljahr in einer amerikanischen Privatschule einschulen. Das Bundesgericht erkennt in der schulgesetzlichen Festlegung der italienischen Sprache zwar einen Eingriff in die Sprachenfreiheit, hält diesen aber für gerechtfertigt. Als Begründung führt es an, dass das Italienisch schweizweit nur für 6,46% der Wohnbevölkerung die primäre Sprache sei und damit zwar nicht als vom Aussterben bedroht, wohl aber als schutzbedürftig gelten müsse (E. 8.1). Selbst im Kanton Tessin sprächen inzwischen 16,9% eine andere primäre Sprache, davon knapp die Hälfte Deutsch. Die Befug-

37 BGer 1C\_322/2011 vom 19. Dezember 2011 – Ostersonntagsdemonstration Sirnach.

38 BGE 132 I 256 E. 3 260 – Bündnis für ein buntes Brunnen; dazu ZBJV 143 (2007) 682 ff.

39 BGer 2C\_449/2011 vom 26. April 2012 – Italienisches Schulobligatorium.

nis des Kantons zur Wahl einer Amtssprache (Art. 70 Abs. 2 BV) wird vom Bundesgericht zu einer Ermächtigung umgedeutet, die traditionelle Lokalsprache gegenüber dem Zuzug anderer Sprachgruppen zu verteidigen (E. 5.1).

## VII. Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit (ANDREAS LIENHARD)

### 1. Eigentumsgarantie

#### 1.1 Flughafen Zürich/Bewertungsmodell zur Quantifizierung fluglärmbedingter Minderwerte bei Ertragsliegenschaften

Das Bundesgericht befasste sich in einem neuen Grundsatzentscheid BGE 138 II 77 erneut<sup>40</sup> mit Entschädigungsansprüchen wegen übermässiger Lärmbelastung: X. ist Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses in Glattbrugg, das sich im Bereich der Abflüge von Piste 16 des Flughafens Zürich-Kloten befindet. Am 16. November 1998 stellte X. ein Entschädigungsbegehren wegen übermässigem Fluglärm, das mit anderen Begehren zusammen an die Eidgenössische Schätzungskommission, Kreis 10 (im Folgenden Schätzungskommission), überwiesen wurde. Diese wies mit Entscheid vom 29. November 2006 die Minderwertforderung von X. ab, weil ein Ertragsausfall nicht nachgewiesen worden sei. Das Bundesgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde am 28. April 2008 gut und wies die Sache zur Neuurteilung an die Schätzungskommission zurück. Es ging davon aus, dass sich die Ertragslage bei Mietobjekten, die Wohnzwecken dienen, bei Mehrlärm nur langsam verschlechtert. Für solche Ertragsliegenschaften sei zudem die *Minderwertermittlung* im Einzelfall sehr schwierig, weshalb eine *schematische Beurteilung* des Schadens zu erfolgen habe. Die Schätzungskommission sprach X. am 1. März 2010 sodann eine Entschädigung von Fr. 326 000.00 zu, entsprechend 17,5% des Verkehrswertes unter Abzug der Aufwendungen von Schallschutzmassnahmen, zu verzinsen ab 1. Januar 2002. Bei der Berechnung der

40 Vgl. dazu bereits KÄLIN/KIENER/LIENHARD/TSCHANNEN/TSCHENTSCHER, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2010 und 2011, in: ZBJV 2011, 747–833, 787 ff.